



Sachgebiet	Sachbearbeiter	Kontakt
Sachgebiet 10	Herr Müller	20-1005 herbert.mueller@stadt- kitzingen.de

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff**Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister****Anlagen:**

Anlage 1_Muster-Stimmzettel erste/r stv. Bürgermeister/in

Anlage 2_Muster-Stimmzettel blanko erste/r stv. Bürgermeisterin oder Bürgermeister_Stichwahl

Wahlhandlung:

Unabhängig von der Beschlussfassung der Sitzungsvorlage Nr. 2026/102 über die Anzahl der weiteren stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister läuft die Wahl der Stellvertreter identisch ab.

Die Wahl findet gemäß Art. 51 Abs. 3 GO statt, dieser lautet:

¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder des Stadtrates. Für den ersten Wahlgang sind jeweils Stimmzettel vorbereitet, auf denen alle Stadtratsmitglieder abgedruckt sind (Anlage 1). Bei etwaigen Stichwahlen sind Blanko-Stimmzettel mit einer Leerzeile vorbereitet, auf denen die jeweilige Kandidatin/ der jeweilige Kandidat geschrieben wird.

Für die Durchführung der Wahlen gelten die üblichen Wahlrechtsgrundsätze. Der Wahlausschuss bildet sich aus drei Mitarbeitern der Verwaltung.

Die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgen von den Fraktionen und Gruppen in der Sitzung.

Nach der Wahl sind beide Stellvertreter nach Art 27 Abs. 1 KWBG zu vereidigen.